

Zeitschrift:	ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber:	Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band:	131 (1965)
Heft:	10
Artikel:	Ist es nötig, oder wäre es richtig, in der Schweiz einen Zivildienst für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen zu schaffen? : ein Situationsbericht, eine Beurteilung der Lage und ein Vorschlag zur Lösung eines Problems
Autor:	Meuli, Hans
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-42270

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift

Offizielles Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft

Oktober 1965

131. Jahrgang

10

Adressen der Redaktoren:

Oberst Wilhelm Mark
5000 Aarau, Oberholzstraße 30
Oberstlt. i. Gst. Herbert Wanner
3626 Hünibach bei Thun
Mülinenstraße 34

Die Frage eigener Atomwaffen¹

Von Oberstkorpskommandant E Uhlmann

Die Frage eigener Atomwaffen ist für unser Land sowohl militärisch wie wirtschaftlich und politisch ein ernstes und sehr gewichtiges Problem. Es steht außer Zweifel, daß einer Beschaffung eigener Atomwaffen berechtigte ethische, moralische und medizinische Einwände entgegengehalten werden können. Diese Einwände schaffen aber die Tatsache nicht aus der Welt, daß die Kernwaffen in riesigen Mengen vorhanden sind und daß mit der Möglichkeit des Einsatzes dieser Waffen in einem zukünftigen Großkrieg gerechnet werden muß. Mit dieser Tatsache müssen wir uns einfach abfinden.

Trotzdem ist die Beschaffung von Atomwaffen gegenwärtig für uns nicht aktuell, weil wir noch auf längere Zeit keine eigenen Kernwaffen herzustellen vermögen und im Ausland wohl auch nicht kaufen können. Die Diskussion über die Atombewaffnung deshalb abwürgen zu wollen ist aber undemokatisch. Es liegt im Landesinteresse, daß die Diskussion sachlich fortgesetzt wird.

Die Sachlage ist nämlich klar. Es gilt auch heute noch der Grundsatzentscheid des Bundesrates vom Jahre 1958, der zum Ausdruck brachte, daß wir mit Atomwaffen unsere Landesverteidigung am wirksamsten verstärken könnten. Im Hinblick

auf die gewaltige Steigerung der Feuerkraft mit Atomwaffen kann die militärische Wirksamkeit dieses Kampfmittels nicht bestritten werden. Atommunition würde die Abwehrkraft unserer Geschütze und unserer Raketen um viele Dimensionen steigern. Das endgültige Ja oder Nein zur Beschaffung von Kernwaffen ist jedoch kein militärischer, sondern ein politischer Entscheid. Durch die Ablehnung der zwei Atominitiativen hat das Volk die Verantwortung für diesen Entscheid in die Kompetenz der Bundesversammlung gelegt.

Es bleibt aber nach wie vor Aufgabe der militärisch Verantwortlichen, das Problem der Atomwaffen in seiner ganzen Breite und Tiefe zu überprüfen, um den politisch Verantwortlichen sachliche Unterlagen zu liefern. Der politische Entscheid in dieser ernsten und wichtigen Frage wird nur dann im Landesinteresse getroffen werden können, wenn er aus dem rein Gefühlsmäßigen herausgehoben ist und auf Grund sorgfältiger und umfassender Unterlagen aus allen mitbeteiligten Gebieten – auch aus dem militärischen – gefällt wird.

¹ Aus dem anlässlich des Ferienkurses der Staatsbürgerlichen Gesellschaft am 21. Juli 1965 in St. Moritz gehaltenen Vortrag, der in einem Teil der Tagespresse entstellt wiedergegeben worden war.

Ist es nötig, oder wäre es richtig, in der Schweiz einen Zivildienst für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen zu schaffen?

Ein Situationsbericht, eine Beurteilung der Lage und ein Vorschlag zur Lösung eines Problems

Von Oberstbrigadier Hans Meuli, alt Oberfeldarzt

1.

Weil ich davon überzeugt bin, daß man diese Fragen heute in der Öffentlichkeit stellen muß, versuchen soll, sie «sine ira et studio» zu prüfen und wenn möglich auch zu beantworten, habe ich auf Wunsch der Redaktion diesen Artikel geschrieben. Es handelt sich um ein Problem, das nicht leicht zu lösen ist, aber voraussichtlich doch bei gutem Willen aller Beteiligten gelöst werden kann.

In zahlreichen Schriften, in Tageszeitungen, in Monatsblättern und Zeitschriften, in Vorträgen, an Konferenzen, Gesprächen an runden und viereckigen Tischen, an Studentagungen, in

Berufsschulen und Jugendparlamenten usw. ist in den letzten Jahren mit zunehmender Intensität und wachsendem Eifer über die Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen (DVG) und über die Einführung eines Zivildienstes in der Schweiz geschrieben und gesprochen worden. Man hat sich auf der einen Seite über Mangel an Verständnis für ernste Gewissensnot und Herzlosigkeit gegenüber Vertretern eines echt christlichen Pazifismus beklagt und auf der andern Seite auch Worte wie Drückeberger, Schwärmer, Psychopath und andere verwendet. Übertreibungen, unrichtige Angaben, Gerüchte, Mißverständnisse und tendenziöse Berichte machten die Luft nicht reiner und eine Verständigung nicht leichter.

Dem Bundesrat und dem Chef des Eidgenössischen Militärdepartementes, dem Oberauditor und dem Oberfeldarzt wurde der Vorwurf gemacht, daß man von ihnen stets die gleichen negativen Antworten auf Motionen, Petitionen und Interpellationen erhalte und sie sich offensichtlich keine Mühe geben, nach Mitteln und Wegen zu suchen, die zu einer befriedigenden und annehmbaren Lösung führen könnten. Wenn die Atmosphäre spannungsgeladen und die Einstellung unfreundlich geworden ist, muß es dem angeschuldigten Partner mit der Zeit schwerfallen, ruhig und objektiv zu bleiben und immer wieder von neuem geduldig und gründlich sich mit dem gleichen Problem zu befassen. Die Fronten versteifen sich, und eine fruchtbare Auseinandersetzung wird erschwert. Ich weiß aus eigener Erfahrung und eigenem Erleben, daß bei allen diesen Instanzen das Verständnis für die Gewissensnot von ernst zu nehmenden Dienstverweigerern sehr groß ist und daß immer wieder gründlich geprüft worden ist, wie man ihnen im Rahmen der gesetzlich gegebenen Möglichkeiten oder durch vorzunehmende Gesetzesänderungen noch mehr entgegenkommen und besser helfen könnte.

Seit 1903 sind in der Schweiz von Zeit zu Zeit Männer und Frauen für eine Erleichterung des Loses von DVG eingetreten. Im Parlament gingen seit 1917 mehrmals Motionen ein, wurden in der Form von Petitionen angenommen und vom Bundesrat beantwortet, die Straferleichterungen für DVG und die Einführung eines Zivildienstes für diese verlangten. Der Gedanke eines Zivildienstes als «alternative service» stammt von einem Amerikaner, William James; Pierre Cérsole organisierte ihn erstmals 1920 auf privatem Weg in der Schweiz, und Nationalrat *Hermann Greulich* hat im Dezember 1917 im Parlament in einer Motion das Begehr gestellt, es seien Dienstverweigerer, die zum erstenmal aus politischen, religiösen oder ethischen Gründen von einem Militärgericht verurteilt wurden, von der Erfüllung der Militärdienstpflicht auszuschließen, unter Auferlegung eines Zivildienstes von gleicher Dauer zur Durchführung von Kulturarbeiten. Außerdem folgten in der Zeit des Aktivdienstes während des ersten Weltkrieges von 1914 bis 1918 noch eine ganze Reihe von Vorstößen, die von den Bundesbehörden eine Milderung der Strafen für DVG und die Einführung eines Zivildienstes als Ersatz für den Dienst in der Armee forderten. Die Motion von Nationalrat Greulich war dem Armeekommando zur Bearbeitung überwiesen worden, und es wurde eine militärische Kommission ernannt, bestehend aus dem Generalstabschef Oberstkorpskommandant Th. Sprecher von Bernegg, dem Generaladjutanten der Armee, Oberstdivisionär Brügger, und den beiden Juristen und Justizmajoren Professor Ernst Hafter und Professor Max Huber. Ihr Entwurf für eine auf Grund der Kriegsvollmachten des Bundesrates gestützte Verordnung enthielt die Bestimmung: «Dienstverweigerer im Rückfall sollen statt zu Freiheitsstrafen zur Leistung eines Zivildienstes von mindestens der Hälfte längere Dauer als der verweigerte Dienst verhalten werden können.» Dieser Entwurf wurde vom Bundesrat abgelehnt, nicht nur aus staatsrechtlichen und staatspolitischen Gründen, sondern auch von der Überlegung ausgehend, daß eine derart tiefgreifende Änderung der bestehenden Rechtsordnung nicht auf Grund der außerordentlichen Kriegsvollmachten getroffen werden dürfe.

In der Zeit zwischen beiden Weltkriegen haben sich die Bundesbehörden noch mehrmals mit der Frage der DVG beziehungsweise der Forderung auf Einführung der Zivildienstpflicht befaßt. Diese ist regelmäßig abgelehnt worden, mit der Begründung, daß eine solche Neuerung im Widerspruch zu Verfassung und Recht stehe.

1924 wurde eine Petition auf Schaffung eines Zivildienstes für DVG, begründet von Professor *Leonhard Ragaz* und unterzeichnet von 40 000 Schweizer Bürgern, vom Nationalrat mit 102:44 Stimmen abgelehnt.

Nach dem zweiten Weltkrieg, am 1. Oktober 1946, wurde im Nationalrat eine ähnliche Motion von Professor *André Oltramare*, dem Vizepräsidenten des Schweizerischen Friedensrates, eingereicht. Sie wurde auf Vorschlag des Vizepräsidenten des Nationalrates, Albert Picot, in eine Petition umgewandelt und als solche vom Rat mit 57:40 Stimmen angenommen. Am 13. März beantwortete sie der Bundesrat, lehnte die Einführung eines Zivildienstes als Ersatz für Militärdienst ab, versprach aber, die Frage von Erleichterungen im Strafvollzug zu prüfen.

1950 bot eine Revision des Militärstrafgesetzes (MStG) Gelegenheit, diese vorgesehenen Milderungen im Strafvollzug zu verwirklichen. Das Gesetz ist am 1. Juli 1951 in Kraft getreten. In Artikel 29 wurde ein Absatz 3 eingeführt, der lautet: «Hat der Täter aus religiösen Gründen in schwerer Seelennot gehandelt, so ist von der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit abzusehen. Der Richter kann zudem verfügen, daß die Gefängnisstrafe in den Formen der Haftstrafe vollzogen wird.»

Im Jahre 1952 setzte sich der Schweizerische Evangelische Kirchenbund für die Einführung eines Zivildienstes für DVG ein, und am 19. September 1956 wurde eine Motion von *Georges Borel* im Nationalrat wieder nur als Postulat angenommen. Der Bundesrat beantwortete es am 12. Juni 1957 und lehnte wiederum die Einführung eines Zivildienstes ab, verpflichtete sich aber, die Frage weiterer Erleichterungen im Strafvollzug vor allem im Rückfall zu prüfen.

130 Akademiker richteten 1959 nach einer evangelischen Akademikertagung mit dem Thema «Christ und Militär» eine Eingabe an den Bundesrat, den Zivildienst für DVG als Ersatz für zu leistenden Militärdienst im Inland und auch als Hilfe im Ausland zu ermöglichen. Offenbar weil seiner Intervention kein großer Erfolg beschieden war, kam Nationalrat Borel anlässlich der Revision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation auf seine Forderung zurück und stellte am 26. September 1962 den folgenden Antrag zu Artikel 1: «Ist es dem Wehrpflichtigen aus religiösen oder ethischen Gründen unmöglich, Militärdienst zu leisten, so kann er ausnahmsweise zur Leistung eines Ersatzdienstes von mindestens gleicher Dauer verpflichtet werden.» Sowohl in der die Vorlage behandelnden Kommission wie im Nationalrat wurde sein Antrag abgelehnt. In seiner Antwort gab der Chef des EMD Kenntnis von Abklärungen des Oberauditors und des Oberfeldarztes, die beauftragt worden waren, die Möglichkeiten zur Verbesserung des Statuts der DVG zu prüfen, und teilte mit, daß ihre Berichte und Vorschläge jetzt dem Departement zugestellt worden seien. Mit einer eventuellen Änderung von Artikel 44 MStG müsse noch zugewartet werden, bis die eidgenössischen Räte die Revision des schweizerischen Strafgesetzes, die gegenwärtig in Prüfung sei, behandelt hätten. Es ginge wohl auch zu weit, das MStG wegen einer einzigen Änderung des Artikels 48 zu revidieren.

Nationalrat Borel hat übrigens 1964 ein «Projet de la loi fédérale sur l'organisation du service civil» ausgearbeitet, das vorlag, als Otto Siegfried im Auftrag der Zivildienstkommission des Schweizerischen Friedensrates seinen Entwurf für ein Bundesgesetz über die Zivildienstorganisation verfaßte.

Der Artikel 16 der beiden Entwürfe lautet: «Die Zivildienstleistenden verrichten Arbeiten, die dem Allgemeinwohl dienen. Arbeiten, die der militärischen Verteidigung dienen, werden nicht ausgeführt.»

Von Otto Siegfried stammt auch ein Zirkularschreiben, das er

am 1. Juni 1950 an alle katholischen Ständeräte und Nationalräte sandte, mit dem vervielfältigten Exposé eines DVG katholischer Konfession, das den Titel trägt: «Warum ein Katholik den Militärdienst verweigert beziehungsweise verweigern muß.» Es heißt darin: «... Der Zwang zum Militärdienst bedeutet Vergewaltigung, ist glatte Mißachtung der Menschenrechte, wie sie in der Charta der Uno niedergelegt sind. Wie kann der Friede herrschen auf der Welt, solange alle Männer unter Androhung von militärgerichtlichen Sanktionen gezwungen sind, an der Kriegsvorbereitung und schließlich am Kriege selbst teilzunehmen? ... Zum mindesten muß überall ein Zivildienst für Militärdienstverweigerer eingeführt werden. Es geht nicht länger an, Glaubenstreue, aufrichtige Christussucher, die ihrem Gewissen gehorchen, für ihre gute Absicht zu bestrafen. In unserem Zeitalter, wo der Wurm des Totalitarismus auch die lebensfähigsten Demokratien angenagt hat, wo die Seuche der Vermassung auch vor den Schwellen der Universitäten nicht hält, gilt es für die Verständigung mehr denn je, das Individuum und seine Rechte vor der Allmacht des Staatsgötzen zu schützen. ... Jeder Gewissenszwang ist unsittlich. Wer anerkennt dies nicht? Es ist deshalb höchst befremdlich und unverständlich, warum kein einziger katholischer Ständerat es als seine Pflicht erachtete, zum Schutze der Majestät des Gewissens seine Stimme zu erheben.»

An der Generalversammlung vom Jahre 1965 des Evangelischen Frauenbundes der Schweiz wurde eine Resolution gefaßt, in welcher der Bundesrat ersucht wird, unverzüglich einen Vorschlag zur Ermöglichung eines nichtmilitärischen Ersatzdienstes für DVG zu machen, um deren ebenso unwürdige wie unzweckmäßige Bestrafung mit Gefängnis durch ehrenhafte und sinnvolle Dienstleistungen zu ersetzen. Aus Morges kommt dieses Jahr auch ein Entwurf, «Proposition pour un service civil», aus «Le Service actif pour la paix». Der darin geforderte Zivildienst für DVG soll im Inland oder im Ausland geleistet werden können. Jeder Schweizer Bürger kann frei wählen, ob er Militär- oder Zivildienst leisten will. Wer weder den einen noch den andern Dienst leisten kann, zahlt eine Steuer. Der Betreffende kann dann auch frei bestimmen, ob er seine Ersatzsteuer der Militärdiensteskasse oder der Zivildiensteskasse zukommen lassen will.

Ich enthalte mich jeglichen Kommentars zu diesen Zitaten und Auszügen aus zahlreichen Interventionen und Resolutionen und aus offiziellen Zuschriften und Botschaften an den Bundesrat. Wenn ich den geduldigen Leser mit dieser unvollständigen Chronik ermüde oder langweile, bitte ich um Nachsicht. Ich glaube ihm diesen bunten Strauß von Meinungsäußerungen nicht vorzuenthalten zu dürfen, weil man sie kennen muß, wenn man sich ein richtiges Bild von der Situation auf diesem Gebiete machen will.

Wir sind den wichtigen Geschehnissen bis zum Juni dieses Jahres nachgegangen und wollen noch Notiz nehmen von einer neuen Petition des Schweizerischen Friedensrates vom 8. Juni 1965, einem Zirkularschreiben an die Mitglieder des Nationalrates und des Ständerates. Der Schluß dieser Petition lautet: «Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Nationalrat, sehr geehrter Herr Ständerat, inständig um die Schaffung eines Zivildienstes.»

Aus dem Inhalt dieses Schreibens interessiert uns einiges: «Nicht in erster Linie die jährlich zunehmende Zahl der DVG veranlaßt diesen Vorstoß, sondern die Bedeutung, die das ungelöste Problem in den westschweizerischen Kantonen gewinnt. Wir lenken Ihre Aufmerksamkeit auf den staatspolitischen Aspekt, der sich in den verschiedenen Beurteilung zwischen der deutschsprachigen und der französischsprachigen Schweiz äußert. Das Unbehagen gegenüber dem EMD richtet sich im allgemeinen nicht gegen die militärische Landesverteidigung, sondern gegen die einsei-

tige Art, wie sie vom EMD verwirklicht und ausgebaut wird. ... Gute und bewährte Soldaten greifen zum Mittel der Dienstverweigerung, um sich mit den DVG solidarisch zu erklären und die Schaffung des Zivildienstes zu beschleunigen.

Waffenloser Dienst ist keine Lösung. Viele betrachten die Sanität als Bestandteil der Armee. Damit ist sie mit ihr nicht nur organisatorisch in engster Weise verknüpft, sondern auch von den harten Gesetzen der militärischen Notwendigkeit – auf Kosten der Nächstenliebe – bestimmt. Die vermehrte Bewaffnung der Sanitätssoldaten weist deutlich auf diesen Tatbestand hin, ganz abgesehen davon, daß die modernen Vernichtungsmittel die Arbeit der Sanität in Frage stellen. Auch der Sanitätssoldat bereitet sich auf den Krieg vor und findet sich mit ihm innerlich ab. Demgegenüber wünscht der DVG, durch seine Zivildienstleistung einen Beitrag zur internationalen Verständigung und zur Überwindung des Krieges zu leisten. Zivildienst ist eine grundsätzliche und bewährte Lösung ... Wir ersuchen Sie, auf kein Gesetzesprodukt einzutreten, das nur eine scheinbare Lösung darstellt. Ein Zivildienst zum Beispiel, dem eine gerichtliche Verurteilung vorausging und der nur eine etwas weniger unwürdige Form des Strafvollzuges darstellt, ist für die DVG, für uns und für weitere Kreise schwerlich annehmbar. Er käme keiner Ausgestaltung der Freiheitsrechte, der Rechtsgleichheit und der Toleranz gleich und trüge der Überzeugung der DVG, einen Beitrag zum Frieden zu leisten, in keiner Weise Rechnung.»

Am 25. Juni dieses Jahres ist schließlich ein Postulat von Nationalrat Willy Sauser vom 3. Dezember 1964 zur Sprache gekommen und vom Chef des EMD mit stärkeren Einschränkungen, unter Ablehnung eines Zivildienstes, zur Prüfung entgegengenommen worden. Nationalrat Sauser beantragt, für DVG einen ebenso anstrengenden Ersatzdienst von mindestens gleicher Dauer einzuführen, und forderte, daß das Problem der DVG auf menschlich befriedigendere Weise gelöst werde, als das bis heute der Fall war. Der Departementschef betonte, daß mit dem Ausland nicht verglichen werden dürfe und daß wir uns allein auf den Einsatz unserer eigenen Verteidigungsmittel verlassen müßten. Die Einführung eines Zivildienstes würde die Zahl der DVG ansteigen lassen und die Feststellung, wer wirklich aus Gewissensgründen den Dienst ablehnt, erschweren. Mit der Ablehnung eines Zivildienstes hat der Bundesrat aber beschlossen, zu prüfen, ob die DVG ihre Wehrpflicht nicht im Rahmen eines Sonderstatuts durch Dienstleistungen im Zivilschutz erbringen könnten. Ein Gutachten der Justizabteilung mache aber geltend, Artikel 18 betreffe nur die militärische Dienstleistung. Außer dem Militärdienst, dem Hilfsdienst und dem Militärpflichtersatz gebe es keine andere Lösung, es sei denn, die Bundesverfassung werde revidiert. Der Zivilschutz sei kein Militärdienst; eine Einreihung in den Zivilschutz wäre deshalb verfassungswidrig, abgesehen davon, daß die Dienstleistung im Zivilschutz niemals der militärischen Dienstleistung entspreche. Der Bundesrat habe eine ganze Reihe weiterer Punkte prüfen lassen, werde sich weiter mit diesem Problem befassen und sich später wieder dazu äußern.

Die Erfüllung all dieser Wünsche und Forderungen wird für diejenigen wehrpflichtigen Schweizer Bürger verlangt, die sich aus Gewissensgründen prinzipiell weigern, ihre Bürgerpflicht zu erfüllen und ihren Militärdienst zu leisten. *Wir wollen nun die Frage stellen, wie viele Menschen eigentlich bei uns in eine solche Gewissensnot kommen und wie viele durchschnittlich pro Jahr durch ein Militärgericht verurteilt werden müssen. Die Antwort zeigt mit aller wünschbaren Deutlichkeit, daß es in der Schweiz trotz der allgemeinen Wehrpflicht ganz außerordentlich wenig Militärdienst-*

verweigerer gibt. Es waren seit dem Ende des zweiten Weltkrieges im Zeitraum von 1946 bis 1960 alljährlich 25 bis 35, das heißt etwa 0,006 % der Aufgebotenen.

Im Jahre 1962 haben 355376 Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten 10,75 Millionen Dienstage geleistet, 36 (1961 waren es 35) Dienstpflichtige haben sich geweigert, ihren Militärdienst zu absolvieren, und 31 von ihnen, davon 5 Rückfällige, mußten militärgerichtlich verurteilt werden. Davon waren 26 Dienstverweigerer aus Gewissensgründen, und 20 von diesen gehörten der Sekte der «Zeugen Jehovas» an. Diese bilden seit 1939 das große Hauptkontingent aller DVG; von 1939 bis 1945 mehr als 50 %, während es von 1928 bis 1938 nur 12 % waren.

Es ist aus verschiedenen Gründen sehr interessant, die entsprechenden Zahlen aus der Zeit des ersten und zweiten Weltkrieges zu kennen. Von 1914 bis 1918 wurden 54 Dienstverweigerer militärgerichtlich verurteilt; davon verweigerten 31 die Militärdienstleistung aus politischen Gründen, 27 von ihnen im Jahre 1917. In der Zeit des zweiten Weltkrieges sind von 1939 bis 1945 total 99 Gerichtsurteile wegen Dienstverweigerung gefällt worden, am meisten (37) im Jahre 1940. Die Dienstverweigerer aus politischen Gründen waren nur noch mit 3,5 % vertreten, während 1914 bis 1918 fast 60 % aller Dienstverweigerer politische Gründe als einziges Motiv angaben.

In der Zeit von

1903 bis 1906	gab es also 10 Dienstverweigerer durchschnittlich pro Jahr,
1914 bis 1918	etwa 11,
1919 bis 1938	15 bis 18,
1939 bis 1945	etwa 14,
1946 bis 1960	25 bis 35.

Erwähnenswert ist auch die Tatsache, daß sich unter den Dienstverweigerern in den Jahren 1958 bis 1962 kein Offizier befand und daß von 4 Unteroffizieren alle zu den Zeugen Jehovas gehörten. Von allen andern, Rekruten, Soldaten und HD, stammte die große Mehrzahl aus den großen Städten. Aus den Kantonen Uri, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Tessin und Wallis kam kein einziger Dienstverweigerer, und diejenigen aus den Kantonen Luzern, Basel-Stadt, Basel-Land, Appenzell Außerrhoden, Aargau und Thurgau waren alle Zeugen Jehovas.

Im Jahre 1964 kamen total 80 Dienstverweigerer vor Militärgericht. Verglichen mit der Gesamtzahl von 375000 in diesem Jahr dienstleistenden Wehrmännern, erscheint auch diese Zahl noch sehr klein und unbedeutend, aber dieses Total hat sich doch seit 1960 mehr als verdoppelt, wobei allerdings nicht immer Gewissensgründe das Hauptmotiv waren. Aus rein religiösen Gründen verweigerten 54 Schweizer Bürger den Militärdienst (davon zählten fast 90 % zu den Zeugen Jehovas), 8 machten nicht politische aber ethisch-weltanschauliche Gründe geltend, während 18 entweder aus Trotz, Furcht, Unlust oder Querulanz so handelten.

Wir können also feststellen, daß die Zahl der DVG etwas zugenommen hat, daß sie aber immer noch außerordentlich niedrig ist: Auf 6250 Schweizer Bürger, die ihre Pflicht tun und ihren Militärdienst leisten, kommt 1 DVG.

Diese Tatsache könnte ein Grund sein, darin kein Problem zu sehen und für diese verschwindend kleine Minderheit gar keine Erleichterung ihrer Lage als nötig zu erachten. Eine große Zahl unserer Mitbürger wird aber doch veranlaßt, ernsthaft nach Mitteln und Wegen zu suchen, um diesen Mitmenschen in ihrer echten Gewissensnot zu helfen.

Es ist eine vornehme Aufgabe der Mehrheit, auch eine kleine Minderheit zu schützen und die ehrliche und anständige Ge- sinnung Andersdenkender zu achten. Wie in einem Rechtsstaat schon ein einziges ungerechtes Gerichtsurteil zuviel ist, so lehnen wir auch eine allzu harte Strafe für nicht unehrenhaftes Vorgehen, begangen aus Gewissensgründen, entschieden ab.

Mit Genugtuung stellen wir fest, daß man schon seit mehr als 100 Jahren in der eidgenössischen Armee auf DVG Rücksicht genommen hat und daß zum Beispiel in der «Instruktion über die Untersuchung und Ausmusterung der Militärpflichtigen» (vom Bundesrat genehmigt den 22. Herbstmonat 1875) in § 45 zu lesen ist: «Dienstpflichtige, welche mit Rücksicht auf ihre religiöse Anschauung keine Waffen führen zu dürfen glauben, eignen sich meistens zum Sanitätsdienst.» Eine rücksichtsvolle gesetzliche Regelung für die Wiedertäufer, die den Militärdienst mit der Waffe aus religiösen Gründen ablehnten und im 17. und 18. Jahrhundert vor allem in den Kantonen Zürich und Bern ihrer Obrigkeit Schwierigkeiten machten, wurde in Bern 1835 geschaffen. Sie befreite die Wiedertäufer, die nach der Ordnung von 1695 noch bei Ungehorsam des Landes verwiesen wurden, vom persönlichen Dienst im bewaffneten Auszug, nicht aber von der Militärdienstpflicht. Basel verpflichtete sie zu Fuhrdiensten. Seit 1927 ist eine Praxis eingeführt worden, die diesen ehrenhaften Motiven weitgehend Rechnung trägt, ohne den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht aufzugeben: Diensttaugliche Stellungspflichtige, die erklären, daß sie aus religiösen Gründen nicht mit der Waffe Dienst tun können, werden ohne weiteres bei den Sanitätstruppen eingeteilt. Auch vor dem Einrücken oder während des Militärdienstes bei einer kampflosen Truppengattung kann ein Wehrmann den Wunsch äußern, aus Gewissensgründen zu den Sanitätstruppen umgeteilt zu werden; es wird diesem Wunsch stets entsprochen. Sogar der Untersuchungsrichter fordert den DVG noch einmal auf, sich zur Sanität umteilen zu lassen, und der Großrichter ist verpflichtet, ihm mitzuteilen, daß er nur disziplinarisch oder bedingt mit Gefängnis bestraft werde, wenn er sich jetzt noch, vor der Verurteilung, bereit erkläre, bei den Sanitätstruppen Dienst zu leisten. Von diesem Entgegenkommen haben in den Jahren 1950 bis 1964 mit großer Regelmäßigkeit alljährlich 134 bis 194 Stellungspflichtige Gebrauch gemacht. Ihre Zahl ist nicht angestiegen, obgleich in dieser Zeit die Zahl der Stellungspflichtigen von rund 25000 auf 44000 angestiegen ist. Im gleichen Zeitraum haben jedes Jahr 30 bis 68 Wehrmänner, zum Teil erst nach mehreren Dienstleistungen bei einer kampflosen Truppengattung, den Wunsch ausgesprochen, aus religiösen Gründen zur Sanität umgeteilt zu werden. Sie absolvierten einen Umschulungskurs, der als Wiederholungskurs angerechnet wurde, und wurden dann umgeteilt. In unsern Sanitätsrekrutenschulen finden wir Angehörige der verschiedensten religiösen Gemeinschaften und Sekten, unter anderen Alttäufer, Neutäufer, Mennoniten, Baptisten, Adventisten, Neuapostolische, Berneuchener Brüder, Quäker, auch Zeugen Jehovas, die ihren Dienst meist gewissenhaft und zur vollen Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten leisten.

Einzelne «konsequente Pazifisten» lehnen nun aber auch den Dienst bei den Sanitätstruppen ab und führen verschiedene Gründe dafür an. Sie seien auch ein Bestandteil der Armee, ihre Aufgabe sei die Wiederherstellung kranker und verwundeter Soldaten, damit sie wieder kämpfen und töten können. Zudem seien die Angehörigen der Sanitätstruppe auch bewaffnet, sie gehöre also auch zu den kampflosen Truppengattungen und könne als Kampftruppe eingesetzt werden. Es ist nötig, diese zum Teil ganz falschen Angaben und mißverständlichen Auffassungen richtigzustellen und die Dinge an ihren rechten Platz zu stellen.

Die Sanitätstruppe ist keine kombattante Truppe; sie und alle ihre Angehörigen haben nie eine Kampfaufgabe zu erfüllen. Im Frieden und im Krieg ist die Hauptaufgabe des Sanitätsdienstes einer jeden Armee die Gesunderhaltung der Truppe. Im Krieg besteht sie darin, daß unter den allerschwierigsten äußeren Bedingungen mit einem Minimum an personellen und materiellen Mitteln und in kürzester Zeit eine möglichst große Zahl von Verwundeten und Kranken bestmöglich versorgt werden kann – und zwar, das muß besonders betont werden –, weil es in der Regel ganz außer acht gelassen wird, die Verwundeten und Kranken der eigenen Armee gleich wie die der feindlichen Armee. Verwundete und kranke Gegner sind keine Feinde mehr, sondern einfach Menschen, denen wir helfen müssen und wollen. Erinnern wir uns an die Geburt des Roten Kreuzes auf dem Schlachtfeld von Solferino am 24. Juni 1859 und an den Ruf der Frauen von Castiglione: «Tutti fratelli!» Lesen wir auch wieder einmal das Gleichnis vom barmherzigen Samariter und denken wir daran, daß alle Angehörigen des Armeesanitätsdienstes unter dem Schutzzeichen des Roten Kreuzes ihre sehr schöne, aber auch sehr schwere Pflicht erfüllen. Max Huber schrieb im Vorwort zu seinen Betrachtungen über Evangelium und Rotkreuzarbeit: «Das Rote Kreuz verkörpert eine ethische Idee, die Hilfe für den Leidenden, wer immer dieser sei, selbst für den Feind. Vor allem verkörpert es die organisierte Tat der Hilfe. Die Menschen, die unter seinem Zeichen arbeiten, treten an ihre Aufgabe heran, jeder mit dem Verantwortungsbewußtsein und der inneren Kraft, die ihm durch seine tiefsten, persönlichen Überzeugungen gegeben sind. Der Verfasser glaubt, daß gerade auch der, dem der christliche Glaube die tragende Grundlage des Lebens ist, in der Arbeit des Roten Kreuzes seine Aufgabe erkennen kann, die dem von seinem Herrn an ihn ergangenen Rufe entspricht.»

Und wie steht es mit der vielgenannten Bewaffnung unserer Sanitätstruppe, die auch als Grund für berechtigte oder wenigstens verständliche Ablehnung des Dienstes bei der Sanität so gern angeführt wird? Nach den maßgebenden Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 hat das Sanitätspersonal das Recht, bewaffnet zu sein und zum Schutz der sanitätsdienstlichen Einrichtungen (Verbandplatz, Feldspital usw.), zur eigenen Verteidigung oder zur Verteidigung seiner Verwundeten und Kranken von seinen Waffen Gebrauch zu machen. Bis 1964 waren etwa 10 bis 15% des Truppensanitätspersonals zu diesem Zweck mit dem Karabiner bewaffnet, seither ist ein Teil der Sanitätssoldaten mit der Pistole als persönlicher Waffe ausgerüstet worden. Es handelt sich dabei nur um Freiwillige, die gut schießen können und gute Sanitätssoldaten sind. Selbstverständlich sind auch jetzt und in der Zukunft alle DVG, die aus Gewissensgründen keine Waffen tragen können, waffenlos.

Das sind die Tatsachen, die meines Erachtens den Schluß zulassen, daß es nicht nur für einzelne, sondern für alle ernsthaften Dienstverweigerer aus religiösen oder ethisch-weltanschaulichen Gründen möglich sein sollte, bei unserer Sanitätstruppe Militärdienst zu leisten, so ihre Wehrpflicht zu erfüllen und zugleich einer humanitären Menschenpflicht zu genügen. Ich erinnere mich in diesem Zusammenhang gern an meine Teilnahme an einer Zusammenkunft von leitenden Persönlichkeiten der religiösen Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Gland am 21. März 1951. Ich hielt dort einen Vortrag über das Thema «Le service de santé de l'armée suisse et des autres armées» und äußerte mich wie folgt zur Frage der DVG:

«Nous sommes d'avis que le fait de demander aux objecteurs de conscience de remplir leur devoir vis-à-vis de la patrie et de l'humanité en servant dans les troupes du service de santé correspond parfaitement à nos traditions et au caractère même de

notre peuple, ceci d'autant plus que cette obligation n'est nullement en contradiction avec les enseignements du christianisme puisqu'elle s'accomplit dans le cadre de la Croix-Rouge et des Conventions de Genève, sous l'égide du grand esprit que fut Henri Dunant. Nous pensons de même qu'il est tout aussi inadmissible qu'un citoyen d'un état démocratique jouisse de la sécurité et des libertés que celui-ci lui offre, sans participer lui-même au maintien de son autonomie par l'accomplissement de ses devoirs les plus élémentaires.

Il est certain qu'un chrétien convaincu fait beaucoup plus pour la cause de la paix et de l'humanité en aidant à adoucir les rigueurs du droit de la guerre et soulager ses victimes qu'en refusant purement et simplement de collaborer à la défense de l'honneur et de l'indépendance de sa patrie et de ses concitoyens. Notre armée a avant tout comme tâche concrète de veiller à la neutralité de notre pays, mais aussi de protéger les principes politiques qui caractérisent la Confédération, en même temps que la liberté, la personnalité et la dignité humaine de chaque citoyen.

La politique de neutralité de la Suisse n'a pas été dictée par des sentiments d'opportunité ou imposée par peur ou l'étranger. Elle prend au contraire profondément racine dans l'essence même de notre Confédération, qui est la liberté, et dans un non moins profond désir de paix.

Loin de représenter un avantage, elle est un devoir librement choisi ayant de nombreux sacrifices comme corollaires.

Ce devoir nous oblige par son caractère même à venir en aide selon nos possibilités à tous ceux qui en ont besoin dans d'autres pays et à contribuer de toutes nos forces à l'avènement de la paix universelle.»

Die Angehörigen der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten haben in den Streitkräften der USA seit dem Sezessionskrieg immer als Sanitäter (*medical soldiers*) unbewaffnet Dienst getan. Seit 1933 führen sie eine planmäßige Ausbildung der jungen, militärdiensttauglichen Angehörigen ihrer Gemeinschaft in enger Zusammenarbeit mit dem Armeesanitätsdienst und auf ihre eigenen Kosten durch. Im zweiten Weltkrieg und im Koreakrieg haben mehr als 1500 von ihnen als *medical soldiers* selbstlos und mit voller Hingabe unter schwierigsten Umständen und in größten Gefahren gedient als «soldiers of mercy, soldiers of humanity, soldiers of Christ».

Was die militärgerichtlichen Strafen für unsere DVG anbelangt, so variierten sie im Strafmaß in einem relativ weiten Rahmen, im Jahre 1960 zum Beispiel von 30 Tagen Haft bis 6 Monaten Gefängnis. Das hat nichts mit uneinheitlicher Gerichtspraxis zu tun, sondern mit der Tatsache, daß die Gerichte die Strafe nach dem Verschuldensprinzip sehr individuell differenzieren. Strafvermindernd wirken die bisher gute Lebensführung, die Ehrlichkeit des Entschlusses, seine Gewissensnot usw., strafverschärfend können tadelnswertes und unehrenhaftes Vorleben und Verhalten, nicht überzeugende Motivierung und Rückfall wirken. Die DVG sind zweifellos heute viel besser gestellt als früher, nachdem für sie Sonderbestimmungen ins MStG aufgenommen wurden. In einem neuen, dritten Absatz von Artikel 29 MStG (vom Jahre 1950) heißt es: «Hat der Täter aus religiösen Gründen in schwerer Seelennot gehandelt, so ist von der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit abzusehen; der Richter kann zudem verfügen, daß die Gefängnisstrafe in den Formen der Haftstrafe vollzogen wird.»

II.

Ich habe versucht, die Situation, in der sich DVG in der Schweiz befinden, objektiv zu schildern, und es stellt sich nun die Frage, ob noch mehr und eventuell was für sie getan werden sollte, um das Problem

in einer guten und wenn möglich für alle Mitbeteiligten nicht nur annehmbaren, sondern befriedigenden Art zu lösen.

Was die Einführung eines Zivildienstes als Alternative zum obligatorischen Militärdienst anbetrifft, die in erster Linie gewünscht oder dringend und sogar ultimativ gefordert wird, so bin ich persönlich der Ansicht, daß es weder nötig ist noch richtig wäre, diesem Wunsch respektive dieser Forderung zu entsprechen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. DVG haben jederzeit die Möglichkeit, unbewaffnet bei der Sanitätstruppe Dienst zu leisten. Dieser Dienst ist zweifellos zumutbar und wird von vielen DVG anstandslos geleistet. Die Genfer Konventionen haben die freiwillige Hilfe im Kriege in alle nationalen Armeen eingeordnet, der Rotkreuzgedanke gilt aber nicht nur den eigenen Landsleuten, sondern dem Menschen als solchem, dem Gegner, dem Angreifer im Krieg, wenn er als außer Kampf gesetzter Verwundeter oder Kranke der Hilfe bedarf. Diese Hilfsbereitschaft dem Gegner gegenüber ist die letzte und vornehmste Folgerung aus den Prinzipien der Universalität, der Unparteilichkeit und der Menschlichkeit. Im Dienst des Roten Kreuzes sucht man auch nicht nur die Folgen des Krieges, den man haßt und verabscheut, zu lindern, man ist auch bereit, für den Frieden zu kämpfen. Solche DVG, die ihren christlichen Glauben und ihre religiöse Überzeugung nicht einmal mit der humanitären Aufgabe des Sanitäts- und Rotkreuzdienstes in der Armee eines neutralen, demokratischen Staates in Einklang bringen können, würden sich auch nicht dazu bereitfinden, Zivildienst zu leisten. Das Problem wäre also mit der Einführung eines Zivildienstes sicher nicht gelöst. Unsere Armeen wird nie einen Angriffskrieg zu führen haben oder als Expeditionskorps außerhalb der Landesgrenzen auf fremdem Boden kämpfen müssen. Sie hat nur die eine große Aufgabe, unser Land gegen jeden Angreifer zu verteidigen. Dabei hat sie nicht nur den Grund und Boden und Leib und Leben ihrer Bürger, sondern auch Freiheit, Gerechtigkeit und Achtung vor den Mitmenschen – Werte, welche zu den höchsten Gütern der Menschheit gehören – zu verteidigen und dem Land, soweit das in ihrer Macht liegt, den Frieden zu sichern.

Alles, was den Eindruck eines starken, unbeirrbares eidgenössischen Wehrwillens zur Wahrung der Unabhängigkeit verstärkt, dient meines Erachtens auch dem Frieden; alles, was den Eindruck erwecken könnte, der schweizerische Wehrwille sei geschwächt, dient keineswegs dem allgemeinen Frieden, sondern erhöht die Gefahr, daß die Schweiz in einen Krieg verwickelt wird. Man dient dem Frieden nicht, indem man vor Übermacht und Gewalt kapituliert, und man leistet dem Recht keinen Dienst, wenn man von vornherein auf den Kampf gegen das Unrecht verzichtet.

2. Nach meiner Ansicht ist die Revision von Artikel 49, Absatz 5, der Bundesverfassung für die Einführung eines Zivildienstes notwendig. Ich schätze, daß ohne große Schwierigkeiten die für eine Volksinitiative notwendigen 50000 Unterschriften zu bekommen wären, aber ich bin überzeugt davon, daß bei einer Volksabstimmung die Einführung eines Zivildienstes für DVG als Alternative zum Militärdienst von Volk und Ständen abgelehnt würde.

Wenn der Wunsch nach Einführung eines Zivildienstes für DVG erfüllt würde, so müßte dann sicher auch den Begehrten zahlreicher «Zivildienstfreunde» entsprochen werden, die nicht aus achtenswerten religiösen Gründen und nicht aus echter Gewissensnot die Militärdienstleistung verweigern. Es ist nämlich sehr oft nicht leicht, mit Sicherheit festzustellen, ob bei Dienstverweigerern tatsächlich ernste Gewissensgründe vorliegen, und neben den rein religiösen, ethisch-weltanschaulichen oder politischen Motiven finden sich sehr häufig alle möglichen andern Motive – Menschliches und Allzumenschliches!

3. Es wird von den Befürwortern eines Zivildienstes auf die guten Erfahrungen hingewiesen, die in andern Ländern damit gemacht worden seien, und daraus der etwas voreilige Schluß gezogen, daß es bei uns auch so sein würde.

Die Verhältnisse in den USA, in England, Kanada, Holland, Schweden, Dänemark, um nur einige von ihnen zu nennen, sind aber ganz anders als bei uns. Es handelt sich im einen Land um eine Armee von Berufssoldaten, um Länder, die im Krieg waren, um solche, die Kolonien besaßen, solche, deren Armeen außerhalb der Landesgrenzen, oft in vielen Ländern der Welt kämpften, usw., aber sicher nie um eine Milizarmee eines neutralen, freien Landes mit einer jahrhundertealten Tradition. England kannte zum Beispiel keine allgemeine Wehrpflicht und führte sie nur im Krieg vorübergehend ein. 1939 bis 1945 waren 0,8 % aller mobilierten Engländer DVG. Schweden zählte während des zweiten Weltkrieges mehr als 10 000 DVG, Kanada 10 700, das heißt 0,1 % der Gesamtbevölkerung. In den USA gab es im zweiten Weltkrieg verhältnismäßig wenige Dienstverweigerer, nicht viel mehr als 30 000, von denen mehr als 4000, die aus andern als religiösen Gründen den Militärdienst verweigerten, zu Gefängnisstrafen von 8 Monaten bis zu 5 Jahren verurteilt wurden. In Holland ist ein Gesetz über die Einführung eines Zivildienstes schon 1923 geschaffen worden. Von 1951 bis 1961 wurden 97 Dienstverweigerer zu Gefängnisstrafen von 1 Monat bis zu 3 1/2 Jahren verurteilt. Im Gesetz vom 31. Januar 1960 der deutschen Bundesrepublik ist für DVG eine einundzwanzigmonatige Dienstzeit festgelegt, die dem allgemeinen Wohl dient und auch im Rahmen der allgemeinen Sühneaktion im Ausland geleistet werden kann. Ich las in einer deutschen Zeitschrift vom März 1965, daß etwa 800 Zeugen Jehovas «Dauergäste» in deutschen Gefängnissen seien, weil sie auch diesen zivilen Ersatzdienst ablehnten.

III.

Wenn ich auch nach gründlicher Überlegung die Einführung eines Zivildienstes für DVG an Stelle des Militärdienstes aus voller Überzeugung ablehne, so fühle ich mich doch verpflichtet, mich dafür einzusetzen, daß das Problem unserer DVG auf andere Weise gelöst werden kann.

Von der Überlegung ausgehend, daß es leider in dieser nicht sehr friedlichen Zeit noch nicht möglich ist, auf eine Armee zu verzichten, und daß wir an dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht festhalten wollen, stelle ich die eigentlich selbstverständliche Forderung, daß diese Armee kriegstauglich sein muß. Das kann sie bei bester Ausbildung, Bewaffnung und Ausrüstung nur dann sein, wenn ihre Angehörigen den gewaltigen Anforderungen, die ein Krieg der Jetzzeit mit Atomwaffen und andern furchtbaren Kampfmitteln an Körper und Seele stellt, einigermaßen gewachsen sind.

Aus den leitenden Grundsätzen, wie sie in der *Instruktion über die sanitarische Beurteilung der Wehrpflichtigen* enthalten sind, zitiere ich die folgenden:

Der Entscheid über die körperliche und geistige Tauglichkeit zum Militärdienst ist ausschließlich Sache derjenigen Militärärzte, welchen die Untersuchung der Wehrpflichtigen übertragen ist.

Der Militärarzt ist für seine Entscheide verantwortlich. Dabei sind die Interessen der Armee, des Stellungspflichtigen oder Wehrmanns und des öffentlichen Haushaltes gebührend zu wahren.

Während der Untersuchung und bei den sanitätsdienstlichen Eintragungen im Dienstbüchlein soll jede Stigmatisierung des Stellungspflichtigen oder Wehrmannes vermieden werden.

Als oberste Richtlinie bei der Beurteilung der Diensttauglichkeit gilt der Grundsatz: Niemand darf der Armee beziehungsweise einer Trup-

pengattung angehören, der die dafür nötigen körperlichen und geistigen Eigenschaften nicht besitzt. Anderseits darf niemand von der Dienstpflicht befreit werden, der über die körperliche und geistige Eignung zum Militärdienst verfügt.»

Ich halte diese Grundsätze, die schon vor dem zweiten Weltkrieg Geltung hatten und nach denen wir Militärärzte bis heute handelten, auch jetzt noch für richtig, aber ich habe mich zu der Auffassung durchgerungen, daß wir sie heute in der Praxis etwas zeitgemäßer, aber absolut sinngemäß anwenden sollten; das hätte in bezug auf die sanitarische Beurteilung von DVG bestimmte und entscheidende Konsequenzen. Ich bin davon überzeugt, daß es heute noch weit mehr als früher darauf ankommt, nicht nur körperlich gesund zu sein, sondern auch über die geistige Eignung zum Militärdienst zu verfügen.

Mein Vorschlag lautet:

Der gesunde Stellungspflichtige, der bei der Rekrutierung erklärt, aus Gewissensgründen keinen Militärdienst mit der Waffe leisten zu können, wird wie bisher diensttauglich erklärt und bei der Sanitätstruppe eingeteilt. Er macht dort seine Rekrutenschule und hat jetzt schon die Möglichkeit, die letzten 4 Wochen der Rekrutenschule in einem Zivilspital im Pflegedienst zu absolvieren. Er wird als Sanitätssoldat unbewaffnet in einer Einheit der Sanitätstruppe eingeteilt und kann, wenn er sich dazu eignet, sich zum Spezialisten (Pfleger, Operationswärter und ähnlichem) in einem Zivilspital ausbilden lassen.

Der Hilfsdiensttaugliche, welcher den gleichen Wunsch äußert, wird als solcher zum Sanitätshilfsdienst eingeteilt.

Ein DVG, der auch den unbewaffneten Dienst bei der Sanitätstruppe strikte ablehnt, verfügt, auch wenn er gesund befunden worden ist, nicht über die geistige Eignung zum Militärdienst. Der Vorsitzende der sanitarischen Untersuchungskommission (San.U.C.) stellt ihn zurück und beantragt eine spezialärztliche Begutachtung durch einen zivil- und militärärztlich erfahrenen Psychiater. Die gründliche psychiatrische Untersuchung mit meist mehreren Konsultationen und objektiven Auskünften ist notwendig, das heißt die ausführliche Exploration der Lebensgeschichte, des aktuellen psychiatrischen Zustandes und der Lebensziele. Sie ist durch Berichte von Vertrauenspersonen aus der Umgebung des Mannes zu ergänzen. Im Verzeichnis der Krankheiten und Gebrechen, die vorübergehende oder dauernde Dienstuntauglichkeit beziehungsweise Hilfsdiensttauglichkeit bedingen, finden wir schon jetzt «ungenügende geistige Eignung für den Militärdienst»; ergänzend könnte eventuell «fehlendes Einordnungsvermögen in eine militärische Gemeinschaft» angefügt werden; diese Ziffer müßte säuberlich getrennt sein von denjenigen, die schwere Charakteranomalien, Geisteskrankheiten und ähnliches bezeichnen.

Wenn der Psychiater eine ungenügende geistige oder charakterliche Eignung für den Militärdienst eindeutig feststellt, soll der Stellungspflichtige dienstuntauglich erklärt werden. Er hat dann seine Militärsteuer zu entrichten, ist nach dem Bundesgesetz über den Zivilschutz (vom 23. März 1962) schutzdienstpflichtig und hat die ihm im Zivilschutz übertragenen Aufgaben zu übernehmen.

Das gleiche Verfahren wäre sinngemäß beim Wehrmann anzuwenden, der gläubhaft machen kann, daß er aus Gewissensgründen nicht mehr Militärdienst leisten kann.

Die vorgeschlagene Praxis ist meines Erachtens für alle Beteiligten annehmbar und würde sehr viel Konfliktstoff, Kritik und Unbehagen aus der Welt schaffen. Die Armee würde dabei nichts verlieren, sondern nur gewinnen, denn die aus nicht unehrenhaften Gründen handelnden DVG würden die echte und überaus wertvolle Kameradschaft stören, im Ernstfall versagen und als Märtyrer für die Truppe eine große Belastung darstellen.

Mit dem Militärstrafgesetz hätten bei dieser Art des Vorgehens nicht mehr viele DVG zu tun, was nicht zu bedauern wäre.

Eine Revision des Artikels 48 MStG (obligatorische Strafverschärfung bei Rückfall) würde sich wohl nicht erübrigen, aber sicher nicht als dringende Sofortmaßnahme vorgenommen werden müssen.

Es liegt mir daran, abschließend noch einmal deutlich und unmißverständlich zu sagen, daß ich es für richtig erachte, ernsthafte DVG mit Achtung vor ihrer seelischen Not und mit Verständnis und Rücksicht zu behandeln, auch wenn man ihre Ansichten nicht teilt. Ebenso deutlich lehne ich aber auch jede Bevorzugung und jede Privilegierung des DVG gegenüber dem Schweizer Bürger, der selbstverständlich und pflichtbewußt seinen Militärdienst leistet, ab – auch die Tendenz, in jedem einen Märtyrer sehen zu wollen. Ich habe seit 1916 viel Militärdienst geleistet und im November 1918 bei den Ordnungstruppen für Zürich den Generalstreik und die schwere Grippeepidemie mit erlebt – damit viel Leid und Not, aber auch viel selbstlose Hilfsbereitschaft, Opferwillen und Hingabe bis zum Tode.

Der DVG hätte – auch dann, wenn in unserem Land ein Zivildienst als Alternative zum Militärdienst nicht eingeführt würde – Gelegenheit, seine Liebe zur Heimat, seine christliche Gesinnung und seine Hilfsbereitschaft zu beweisen. Es ist gut, daß es seit Pierre Cérésole einen freiwilligen internationalen Friedens- und Hilfsdienst gibt, dazu einen freiwilligen Zivildienst für den Frieden, einen christlichen Friedensdienst, eine schweizerische Zentralstelle für Friedensarbeit, eine schweizerische Vereinigung für internationale Zivildienst – daneben aber auch einen freiwilligen Landdienst, eine Berghilfe, einen freiwilligen Pflegedienst, eine Flüchtlingshilfe und anderes mehr.

Ich hoffe, daß einige Leser zu meinem Vorschlag Stellung nehmen, ihn sachlich prüfen und recht kritisch beurteilen. Es wird dann möglich sein, über das Problem der DVG weiterzudiskutieren und eine Lösung zu finden, vielleicht eine ganz andere und viel bessere als die vorgeschlagene.

AUS AUSLÄNDISCHER MILITÄRLITERATUR

Das Kräfteverhältnis der großen Nuklearmächte

Nach einer in der Märznummer 1965 der «Revue de Défense nationale» publizierten Übersicht über die Nuklearwaffen der USA und der UdSSR ist heute das Kräfteverhältnis zwischen beiden Mächten wie folgt charakterisiert:

- das Nuklearwaffenarsenal der USA ist zahlenmäßig rund viermal größer als das russische;
- die Nuklearbewaffnungen der beiden Mächte entsprechen zwei verschiedenen strategischen Konzeptionen, diejenige Amerikas der Idee der abgestuften Abschreckung, diejenige Rußlands der Idee des massiven Vernichtungsschlags;
- die Verletzlichkeit der wirtschaftlich wichtigen Zonen ist in Amerika wesentlich größer als in Rußland;
- die Dezentralisation der nuklearen Mittel ist von beiden Mächten so weit getrieben worden, daß es unmöglich erscheint, das gesamte Nuklearpotential der einen oder andern Macht durch einen Überraschungsschlag vollständig auszuschalten.